Regierungsamtsblatt Oberfranken

Herausgegeben von der Regierung von Oberfranken, Bayreuth

25. September 1972

Folge 27/72

Inhaltsverzeichnis:

Rechtsverordnung der Regierung von Ober-franken über die Errichtung der Volksschule Allgemeine Innere Verwaltung: Verordnung der Regierung von Oberfranken Bayreuth-Laineck (Grundschule und Teilüber das Wasserschutzgebiet in den Gemarhauptschule I) und die Erweiterung des Sprenkungen Langenbach und Dürrenwaid (beide gels der Volksschulen Bayreuth-St. Georgen Landkreis Hof) und Langenbacher Forst (Grund- und Hauptschule für Mädchen) und (Landkreis Kronach) für die öffentliche Was-Bayreuth-St. Georgen (Grund- und Hauptserversorgung der Gemeinde Heinersberg schule für Knaben), sämtliche Stadt Bayreuth 124 (Landkreis Kronach) vom 1. September 1972 119 Rechtsverordnung der Regierung von Ober-franken über die Änderung der Sprengel der Rechtsverordnung der Regierung von Ober-franken über die Errichtung der Volksschule Weißenstadt (Grund-Volksschulen Betzenstein-Plech (Grund- und Hauptschule), Hauptschule) und Tröstau-Nagel (Grund- und Landkreis Bayreuth . 123 Hauptschule), beide Landkreis Wunsiedel. 125 Rechtsverordnung der Regierung von Ober-Ungültigkeitserklärung des Schwerbehinderfranken über die Errichtung der Volksschulen tenausweises Margarete Rieß 125 Dörfles-Esbach (Grundschule und Teilhauptschule I) und Lautertal (Grundschule und Teil-Bezirksangelegenheiten: 124 hauptschule II), beide Landkreis Coburg Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirks-Rechtsverordnung der Regierung von Ober-franken über die Volksschule Tauperlitz tages von Oberfranken 125 (Grundschule), Landkreis Hof . 124 Buchbesprechungen 126

Allgemeine Innere Verwaltung

Verordnung der Regierung von Oberfranken über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Langenbach und Dürrenwaid (beide Landkreis Hof) und Langenbacher Forst (Landkreis Kronach) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heinersberg (Landkreis Kronach) vom 1. September 1972

Regierung von Oberfranken Nr. II/2 - 3239 c-Kc - 5/72

Die Regierung von Oberfranken erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) i. V. m. Art. 35 und 75 Abs. 3 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 41) folgende

Verordnung:

§ 1

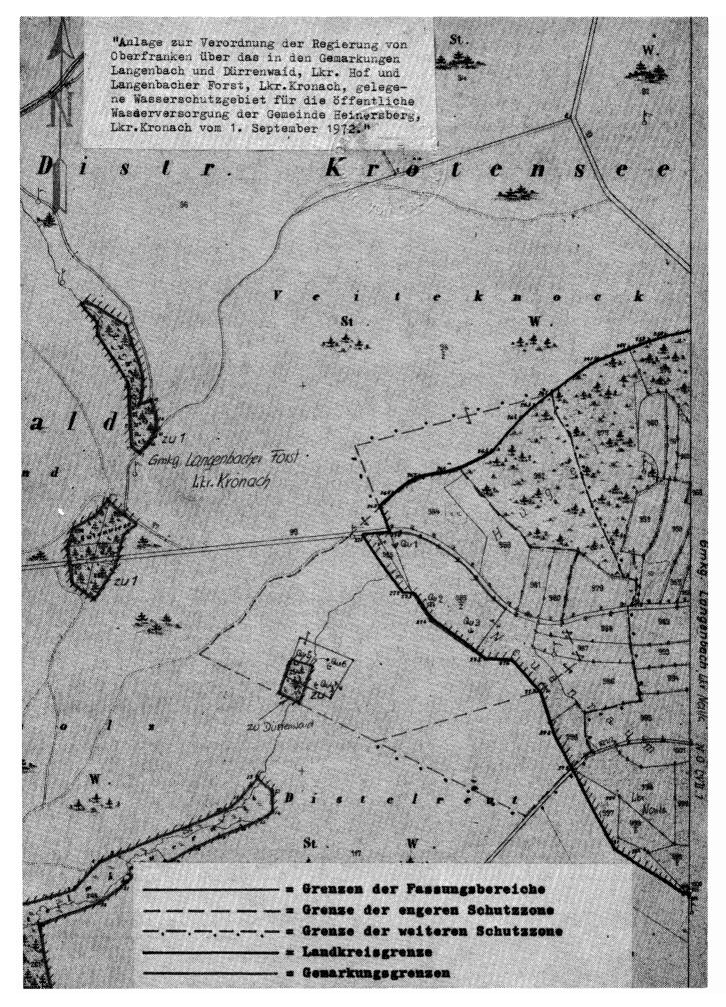
Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Heinersberg, Landkreis Kronach, wird in den Gemeinden Langenbach und Dürrenwaid, beide Landkreis Hof, sowie im Langenbacher Forst, Landkreis Kronach, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, einer gemeinsamen engeren und einer gemeinsamen weiteren Schutzzone.

- (2) Der Fassungsbereich I für die Quellen 1 bis 3 umschließt Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 985 und 985/2 der Gemarkung Langenbach. Der Fassungsbereich II für die Quellen 4 bis 6 umfaßt Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 117, 118, Gemarkung Langenbacher Forst, und 254 der Gemarkung Dürrenwaid.
- 3) Die gemeinsame engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 980, 981, 983, 984 und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 920 (Gemeindeverbindungsstraße Hermesgrün Heinersberg, eingetragen im Wegebestandsverzeichnis der Gemeinde Langenbach unter Nr. 3), 985, 985/2, 986, 987, 988 der Gemarkung Langenbach sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 98/2, 99 (Gemeindeverbindungsstraße Hermesgrün Heinersberg), 117, 118 der Gemarkung Langenbacher Forst und eine Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 254 der Gemarkung Dürrenwaid.
- (4) Die gemeinsame weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 979, 982, 996 und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 920 (Gemeindeverbindungsstraße Hermesgrün Heinersberg), 985/2, 986, 987 der Gemarkung Langenbach sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 98/2 und 117 der Gemarkung Langenbacher Forst.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Hof, im Landratsamt Kronach und in den Gemeindekanzleien Dürrenwaid, Heinersberg und Langenbach niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.



(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(7) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

$\S\ 3$ Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1)]	Es s	ind
-------	------	-----

(1	Es sind			
		im Fassungsbereich	in de _r engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	1	2	3	4
G	and- und forstwirtschaftliche Nutzungen, artenbau jede natürliche (organische) Düngung	verboten	_	_
	Jede Hatarridie (organisale) Bungang	Versoleii	1	<u> </u>
1.2.	Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten —		
1.3.	$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	verboten		
1.4.	Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzen- krankheiten, Unkraut oder unerwünsch- tem Aufwuchs	verboten	verboten, sofern nicht vom Pflanzenschutzberater bei der Regierung oder von der Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz im Einvernehmen mit dem Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz für unbedenklich erklärt	
1.5.	Gartenbaubetriebe zu errichten		verboten	_
2.1.	Veränderungen und Aufschlüsse der Erd- oberfläche — mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung —, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche		verboten	
3. L W	agern, Ablagern und Befördern assergefährdender Stoffe			
3.1.	Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2.	Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralölhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	men das Lagern der- artiger Stoffe, wenr eine Gefährdung des		
3.3.	Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4.	Versitzgruben zu errichten oder zu er- weitern			
3.5.	Dung- oder Jauchestätten, Gärfutter- behälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern			
3.6.	Trockenaborte	ver	boten	verboten, ausgenom men als befristete Zwischenzustand
3.7.	Durchleiten von Abwasser, auch in ge- schlossenen Leitungen	ver	boten	_

- (2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. Juli 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Hof kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
- das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
- das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Hof vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Hof zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
- eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Oberfranken in Kraft.

Bayreuth, den 1. September 1972

Regierung von Oberfranken

I. V. Giers Regierungsvizepräsident

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser (zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken

Ammoniakfabriken Atomkraftwerke

Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden

Bleichereien

Chemische Fabriken

Erdölraffinerien, Großtanklager

Färbereien

Faserplattenwerke

Fotochemische Fabriken

Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren

Gerbereien

Gummifabriken

Holzimprägnierungswerke

Hydrierwerke

Isotopenbetriebe

Kaliwerke, Salinen

Kunststoff-Fabriken

Lederfabriken, Lederfärbereien

Mineralfarbenfabriken

Mineralölwerke

Schwefelsäurefabriken

Schwelereien

Sodafabriken

Sprengstoff-Fabriken

Teerfarbenfabriken

Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern

Verzinkereien

Waschmittelfabriken

Wäschereien

Weißblechwerke Zellulosefabriken

Zuckerfabriken

und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

Nr. II/7 - 3/50 a - Pe 3/72

Rechtsverordnung

der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschule Betzenstein-Plech (Grundund Hauptschule), Landkreis Bayreuth

Aufgrund der Art. 14, 15 und 16 des Volksschulgesetzes (VoSchG) vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1972 (GVBl. S. 214), erläßt die Regierung von Oberfranken folgende

Rechtsverordnung:

A. Auflösung bestehender Volksschulen

§ :

Die bisherigen Volksschulen Betzenstein (Grund- und Hauptschule) und Plech (Grundschule) werden aufgelöst.

B. Volksschule Betzenstein-Plech (Grund- und Hauptschule)

§ 2

Für die Stadt Betzenstein und den Markt Plech wird eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grund- und Hauptschule für die Schüllenjahrgänge 1 mit 9 errichtet. Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Betzenstein-Plech (Grund- und Hauptschule)" und hat ihren Sitz in Betzenstein. Als Schulorte werden die Stadt Betzenstein und der Markt Plech bestimmt.

§ 3

Der Sprengel der Volksschule Betzenstein-Plech (Grund- und Hauptschule) umfaßt die Gebiete der in § 2 genannten Gemeinden.

§ 4

Die in § 2 genannten Gemeinden bilden hinsichtlich der Verbandsschule Betzenstein-Plech einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist und das Schulvermögen verwaltet.